

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 2 BauGB zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a i.V.m. § 215a BauGB zum Bebauungsplanes Nr. 98, „Zw. Königstraße und Am Birkenwald“

Mit Schreiben vom 23.07.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur oben genannten Vorprüfung des Einzelfalles um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
5	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	12.08.2024
10	EWE NETZ GmbH	26.07.2024
12	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser Ems	12.08.2024
14	Stadt Meppen	26.07.2024
16	Gemeinde Twist	23.07.2024
17	Gemeinde Wietmarschen	26.07.2024
22	PLEdoc GmbH	25.07.2024
24a	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (S01392616)	20.08.2024
25	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG))	25.07.2024
26	Nowega GmbH (für Erdgas Münster GmbH), Münster	31.07.2024
32	Amprion GmbH	29.07.2024
34	Nowega GmbH	31.07.2024
35	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	23.07.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Stellungnahme	Abwägung
1. Landkreis Emsland: Schreiben vom 23.08.2024	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Städtebau In Ziffer 1.3 und 2.4 der Vorprüfung des Einzelfalles wird auf notwendige externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Ersatzaufforstungen hingewiesen. Kompensationsbedürftige Eingriffe in den Naturhaushalt sind	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet. Städtebau Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wird ein Umweltbericht inkl. Eingriffsbewertung erstellt und erneut öffentlich ausgelegt.

Stellungnahme	Abwägung
<p>immer erheblich. Die seitens der unteren Naturschutzbehörde genehmigte Waldumwandlung steht zudem in unmittelbarem Zusammenhang mit der o.g. Bauleitplanung. Daraus folgt, dass die Maßgabe des § 215a Abs. 3 BauGB nicht erfüllt ist.</p> <p>Für das weitere Verfahren bedeutet dies Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine vollständige Umweltprüfung nach §1a Abs.3 BauGB muss durchgeführt werden. 2. Der Eingriff ist entsprechend auszugleichen. 3. Im Übrigen kann das beschleunigte Verfahren bezogen auf die Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB (§ 13 Abs. 2) sowie auf die Berichtigung des F-Plans (§ 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 2) durchgeführt werden. <p>Da die Erstellung eines Umweltberichts und die Anpassung der Begründung erforderlich werden, sind die Planunterlagen erneut zu veröffentlichen.</p> <p>Da § 13b BauGB aufgehoben wurde und damit nicht mehr für laufende Verfahren als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann, sollte dies in der Begründung deutlicher herausgestellt werden. Dies kann z.B. durch einen Zusatz "alte Fassung" (a.F.) und die Vergangenheitsform der Verben erfolgen.</p> <p>Immissionsschutz Die Gemeinde Geeste hat in der Abwägung vom 25.04.2023 der Erstellung eines immissionsschutzfachlichen Gutachtens im Sinne der TA Luft nicht zugestimmt. Die Einhaltung des zulässigen Immissionsgrenzwertes für Geruch ist nicht sichergestellt worden. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass das aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevante Schutzgut Mensch durch das o.g. Vorhaben negativ beeinflusst wird und folglich auch ob das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um Erläuterungen zur Aufhebung des § 13b BauGB ergänzt und angepasst.</p> <p>Immissionsschutz. An den in der Begründung enthaltenen Formulierungen wird festgehalten. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass aus der örtlichen Bevölkerung bisher keine Beschwerden im Zusammenhang mit Geruchsbelästigungen an die Gemeinde herangetragen wurden. Zudem liegen durch Bebauungspläne ausgewiesene Wohngebiete und die JVA Lingen / Außenstelle Groß Hesepe näher zu tierhaltenden Betrieben und örtlichen Biogasanlagen. Weitere Betriebe liegen außerhalb der Hauptwindrichtung. Somit kann auf die Erstellung eines gesonderten immissionsschutzfachlichen Gutachtens im Sinne der TA Luft verzichtet werden.</p>
6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 20.08.2024	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier.</p> <p>Ferngas-Leitung Dalum - Rühlermoor / Anschluss-Ltg. 63.1 - Station BEB Rühlermoor FLUID Stickstoff, Nowega GmbH (Erdgas)</p> <p>EGM Erdgas Münster GmbH (Energetische oder nicht-energetische Leitung)</p> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p> <p>Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am</p>	<p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Die Leitungen verlaufen östlich der Kirschenstraße und werden somit nicht durch diese Bauleitplanung beeinträchtigt. Die Nowega GmbH sowie die Erdgas Münster GmbH wurden parallel im Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken zum Planverfahren geäußert.</p> <p>Das Planvorhaben betrifft keine Windenergieanlagen.</p> <p>Hinweise</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu berücksichtigende Belange im Zusammenhang mit dieser Vorprüfung ergeben sich hieraus nicht.</p>
8a. Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Schreiben vom 22.08.2024	
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 25.01.2022 und vom 03.04.2023. Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine Beendigung des Verfahrens nach § 215a BauGB i.V.m. § 13a BauGB.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen. Der Waldersatz erfolgte im Verhältnis 1 zu 1 im Bereich Hüven.</p>
8b. Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Schreiben vom 25.01.2022	
<p><i>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.</i></p> <p>Landwirtschaft:</p>	<p><i>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Waldersatz erfolgt mindestens im Verhältnis 1 zu 1.</i></p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Das o.g. Plangenehmigungsverfahren zur Größe von etwa 3.230 m² mit der zukünftigen Nutzung als "Wohngebiet" liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Die Entwicklung der einzelnen Betriebe wird durch die o.g. Planung nicht weiter beeinträchtigt, da die vorhandene Wohnbebauung diese bereits einschränkt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p> <p>Forstwirtschaft: Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken, wenn die überplante Waldfläche mindestens in einem Verhältnis 1:1, möglichst im unmittelbaren Einzugsbereich, ausgeglichen wird.</p> <p>Bei den Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstung) sollte das Forstamt Weser-Ems (Bezirksförster Sloop Tel.-Nr. 05965/1339) beratend hinzugezogen werden.</p>	
8c. Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Schreiben vom 03.04.2023	
<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.</p> <p>Landwirtschaft: Wir verweisen auf unsere letzte Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 74 vom 25.01.2022. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.</p> <p>Forstwirtschaft: Bei dem oben genannten Vorhaben ist direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 17.05.2022 betroffen. Die überplante Waldfläche ist mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen. Bei Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen. Der Waldersatz erfolgt mind. im Verhältnis 1 zu 1 im Bereich Hüven.</p>

Stellungnahme	Abwägung
9. Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtanger Moor", Geeste: Schreiben vom 16.08.2024	
<p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV keine Bedenken.</p> <p>Zu den bislang eingereichten Stellungnahmen vom 08.12.2021 und 22.02.2023 ergeben sich keine Anpassungen.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtanger Moor" wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der TAV erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung der Verfahrensunterlagen.</p>
11. Westnetz GmbH: Schreiben vom 23.07.2024	
<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23.07.2024 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom, Gas).</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit Gas und elektrischer Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Hr. Fabian Herzog, E-Mail: fabian.herzog@westnetz.de, T. +49 593188559-3725), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Darüber hinaus bitten wir Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht.</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen, der Westnetz GmbH den Beginn der Erschließungsmaßnahmen mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen und dafür Sorge zu tragen, dass die späteren Grundstückseigentümer sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Westnetz GmbH in Verbindung setzen und ihren Leistungsbedarf mitteilen.</p> <p>Die Hinweise sind bereits in der Begründung zum zugrunde liegenden Bebauungsplan enthalte.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p> <p>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnende Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle". Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p> <p>Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o.g. Bebauungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist durch den Vorhabenträger zu beachten.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung zum zugrunde liegenden Bebauungsplan enthalte.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die früheren Stellungnahmen sind bereits im Rahmen der dieser Vorprüfung zugrunde liegenden Bauleitplanung eingeflossen.</p>
13. Deutsche Telekom Technik GmbH i.A.d. Telekom Deutschland GmbH: Schreiben vom 15.08.2024	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet:</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch im Rahmen der Vorprüfung nicht relevant. Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen, sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
<p>19. Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum: Schreiben vom 08.08.2024</p>	
<p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planungen und die Inanspruchnahme einer kleinen Waldfläche. Diese ist gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG in einem Flächenfaktor von 1:1,1 an einer anderen Stelle zu kompensieren. Sofern bei der Baumartenwahl ausschließlich standortgerechte Laubbäume verwendet werden und bei der Ersatzaufforstungsfläche ein Waldrand eingeplant wird, kann die Kompensationsfaktor aus hiesiger Sicht um einen Faktor von 0,1 auf 1:1 abgesenkt werden und entspräche damit den Antragsunterlagen zum Waldumwandlungsantrag.</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Ankum wird zur Kenntnis genommen und entsprochen. Die Abstimmungen zum Waldersatz erfolgten mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland, die zugleich die Funktion der Unteren Waldbehörde innehat. Im Zusammenhang mit dem Erhalt des prägenden Baumbestandes im Geltungsbereich der dieser Vorprüfung zugrunde liegenden Bauleitplanung wurde eine Kompensation im Verhältnis 1:1 als ausreichend angesehen. Die Bereitstellung der Ersatzaufforstungsfläche erfolgte durch die Naturschutzstiftung des Landkreises Emsland, so dass von einer naturnahen Laubwaldentwicklung inkl. Waldrandentwicklung ausgegangen werden kann. Im Rahmenvertrag zur Ablösevereinbarung wird die Maßnahme wie folgt beschrieben:</p> <p><i>„(...) Auf der ehemaligen Ackerfläche wurde eine natürliche Waldentwicklung mit Waldrand initiiert. Einige Bereiche wurden mit Erlen, Eschen, Weiden, Birken, Ebereschen, Schlehen, Haselnuss, Faulbaum, Kornelkirsche angepflanzt. In der Senke treffen Waldentwicklung und temporäre Wasserführung aufeinander und es können sich wertvolle Bruchwaldstrukturen entwickeln (Sonstiger Sumpfwaldwald (WN)). (...)“</i></p>
<p>23. Bundesamt für Infrastruktur. Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3: Schreiben vom 25.07.2024</p>	
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht durch o.a. Planung beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Auf Grund der Lage des Plangebiets zum Luft- und Bodenschießplatz Nordhorn Range / Engden ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur. Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist bereits im Kapitel 5.8 der Begründung zum zugrunde liegenden Bebauungsplan enthalte.</p>

Stellungnahme	Abwägung
24b. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (S0132617): Schreiben vom 20.08.2024	
<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 10449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Auswirkungen auf die Beurteilungen im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles ergeben sich hierdurch nicht.</p>
29. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD): Schreiben vom: Schreiben vom 23.07.2024	
<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen</p>	<p>Die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte für den Geltungsbereich eine Auswertung der vorliegenden Luftbilder durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 17.06.2022). Die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung besteht demnach kein Handlungsbedarf in Zusammenhang mit Abwurfkampfmittel. Im Zusammenhang mit den Auswertungen im Bereich der angrenzenden Bebauungspläne wurden ebenfalls keine Kampfmittelbelastung vermutet. Zudem sind im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben auf den umgebenden Flächen bisher keine Kampfmittel zutage getreten. Die vorliegenden Luftbilder des LGLN können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (z.B. Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln Hannover zu benachrichtigen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	